



## **Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen** (Gültig ab 01.11.2015)

### **1 Allgemeines und Geltungsbereich**

Für sämtliche Lieferungen und Dienstleistungen der arwo Stiftung Wettingen (im weiteren arwo) gelten ausschliesslich die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit einem Betreuungsverhältnis stehen, wird auf die separaten Arbeits-, Beschäftigungs- und Wohnverträge verwiesen. Mit der Erteilung eines Werkvertrages, Auftrages oder einer anderweitigen Bestellung (nachfolgend Auftrag) werden die vorliegenden allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen anerkannt. Abweichungen davon erlangen ihre Wirkung nur durch ausdrückliche, schriftliche Zusage durch den Geschäftsführer der arwo.

### **2 Offerte**

Offerten der arwo erfolgen kostenlos und gelten nur innert 10 Tagen seit Zustellung der Offerte (Offertfrist). Anderslautende Vereinbarungen werden in der Offerte schriftlich festgehalten.

### **3 Auftragserteilung**

Wird ein Auftrag innerhalb der Offertfrist erteilt, so gilt der Auftrag als durch die arwo angenommen. Erfolgt die Auftragserteilung zu veränderten Bedingungen oder ohne vorgängige schriftliche Offerte, so erfolgt die Auftragsannahme ausschliesslich durch eine schriftliche Auftragsbestätigung seitens der arwo. Verbindliche Liefertermine gelten nur aufgrund ausdrücklicher Bestätigung seitens der arwo.

Ohne besonderen Hinweis führt arwo die Aufträge gemäss den aktuellsten, am Tag der Auftragserteilung vorliegenden Spezifikationen des Auftraggebers aus. Der Auftraggeber haftet für die Korrektheit dieser Spezifikationen (Gesetzeskonformität, Normenerfüllung etc.). Unterschiedliche Versionen einer Spezifikation sind unmissverständlich zu kennzeichnen. Schäden und Folgen unklarer, unvollständiger oder unkorrekter Spezifikationen sowie aufgrund missverständlich bezeichneter Versionen von Spezifikationen sind vom Auftraggeber selbst zu tragen.

### **4 Vertragsgegenstand**

Der Vertragsgegenstand wird durch die Auftragsbestätigung inkl. darin vermerkter Zusätze definiert. Darüber hinausgehende Lieferungen und Leistungen werden separat fakturiert. Fehlt eine Auftragsbestätigung wird die zu liefernde Leistung durch die Bestellung definiert, nicht aber die Lieferbedingungen. arwo haftet nur für schriftlich zugesicherte Eigenschaften.

### **5 Beigestelltes Material**

Wird vom Auftraggeber Material zur Weiterverarbeitung zur Verfügung gestellt, so haftet der Auftraggeber für die korrekte Beschaffenheit des Materials (insbesondere für die Qualität und Eignung). Jegliche Haftung aus der Lieferung von ungeeignetem Material übernimmt der Auftraggeber. Versicherung des Materials ist Sache des Auftraggebers. arwo ist berechtigt Ersatz des entstandenen Schadens, einschliesslich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. Entstandene Nachteile des Auftraggebers sind von diesem selbst zu tragen. Wird das Material durch arwo zerstört oder für den Auftraggeber unbrauchbar gemacht, haftet arwo nur bei unsachgemässer Behandlung und die Haftung beschränkt sich auf den Materialwert.

### **6 Lieferung**

Die Einhaltung der Lieferverpflichtung der arwo setzt die rechtzeitige und ordnungsgemässe Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Wird Material seitens des Auftraggebers nicht bis zum vereinbarten Termin in der vereinbarten Qualität und Menge geliefert, so ist arwo nicht mehr an den Liefertermin gebunden. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist arwo berechtigt Ersatz des entstandenen Schadens einschliesslich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Unterganges, einer zufälligen Verschlechterung oder der Verlust des Vertragsgegenstandes in dem Zeitpunkt an den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

Der Übergang der Gefahr eines ganzen oder teilweisen Unterganges, der zufälligen Verschlechterung oder des Verlustes des Leistungsgegenstandes erfolgt durch Übergabe an den, der zur Ausführung des Transportes oder der Versendung bestimmt ist.

Wird der Leistungsgegenstand durch arwo selbst transportiert, geht die Gefahr eines ganzen oder teilweisen Unterganges mit der Übergabe des Leistungsgegenstandes an den Auftraggeber über.



Ist Abholung durch den Auftraggeber vereinbart, so erfolgt der Gefahrenübergang mit der Übernahme des Leistungsgegenstandes durch den Auftraggeber bei arwo. Die Lieferung des Vertragsgegenstandes über einen selbständigen Frachtführer bzw. Transporteur erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers.

Verweigert der Auftraggeber die Annahme, so ist arwo nach eigener Wahl berechtigt, entweder Erfüllung zuzüglich des durch den Annahmeverzug entstandenen Schadens oder pauschalen Schadenersatz in Höhe von 30% der Nettoauftragssumme zu verlangen. Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen. arwo bleibt vorbehalten einen grösseren Schaden nachzuweisen.

## **7 Mängel**

Die Ware ist sofort nach Erhalt durch den Auftraggeber zu prüfen. Offensichtliche Mängel oder Abweichungen von der Bestellung sind unverzüglich, spätestens innert 10 Tagen ab Lieferung bzw. Ankündigung der Abholbereitschaft schriftlich zu beanstanden (oder melden). Erfolgt innerhalb dieser Frist keine schriftliche Beanstandung, so gilt die Lieferung als einwandfrei geliefert und vollumfänglich angenommen. Nach Ablauf dieser Frist werden ausschliesslich Mängel anerkannt, von denen der Arbeitgeber nicht zu einem früheren Zeitpunkt erfahren haben konnte. Im Falle eines Mangels ist arwo berechtigt, nach eigenem Ermessen zu entscheiden, ob der Mangel durch Nachbesserung, durch Minderung des Preises oder durch Ersatzlieferung behoben wird.

## **8 Preise und Zahlungsbedingungen**

Preisangaben sind grundsätzlich netto in Schweizer Franken. Die Preise gelten ab Werk. Die gesetzliche Mehrwertsteuer, Verpackung und der Transport sind in den Preisen nicht inbegriffen und werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Mehrwertsteuer richtet sich nach den am Liefertag geltenden Sätzen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum. Abweichungen dieser Zahlungsbedingungen sind von arwo schriftlich zu bestätigen. Zahlungen haben in der Währung zu erfolgen, in welcher die Rechnung ausgestellt ist. Das Verpackungsmaterial wird nicht zurückgenommen. Erhöhen sich zwischen dem Vertragsabschluss und vertragsgemässer Erfüllung die der Kalkulation zugrunde liegenden Kosten, so ist arwo berechtigt, die in der Auftragsbestätigung genannten Preise entsprechend zu erhöhen.

Eine Zahlung gilt als erfolgt, sobald arwo an ihrem Sitz ohne Einschränkung darüber verfügen kann.

Als Verzugszins wird 5% vereinbart. Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln bezüglich der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers werden sämtliche Forderungen sofort zur Zahlung fällig. Inkasso- und Betreuungskosten trägt der Auftraggeber. Alternativ kann arwo ohne Schadenersatzanspruch des Auftraggebers von sämtlichen Verträgen zurücktreten oder vom Auftraggeber eine Sicherstellung der Forderungen verlangen.

## **9 Haftung und Schadenersatz**

Die arwo bedingt jegliche Haftung innerhalb der gesetzlichen Zulässigkeit weg. Insbesondere wird im rechtlichen, zulässigen Umfang jegliche Haftung wegbedungen für direkte oder indirekte Schäden, für Folgeschäden sowie für entgangenen Gewinn. Der Nachweis des Schadens in Bestand und Höhe unterliegt dem Auftraggeber. Die arwo haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt verursacht worden sind.

## **10 Eigentumsvorbehalt**

Gelieferte Gegenstände verbleiben bis zur vollständigen Tilgung der Forderungen gegenüber dem Besteller im Eigentum der arwo, sofern arwo den Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltsregister am Sitz des Bestellers eintragen lässt. Der Auftraggeber darf bis zur vollständigen Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen die Ware weder verpfänden noch veräussern. Der Besteller ermächtigt arwo zur Vornahme der Eintragung im Eigentumsvorbehaltsregister.

## **11 Salvatorische Klausel**

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig, unwirksam oder unerfüllbar erweisen, so soll dadurch die Gültigkeit, Wirksamkeit und Erfüllbarkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht beeinträchtigt werden. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, den ungültigen, unwirksamen oder unerfüllbaren Teil des Vertrages durch eine gültige, wirksame und erfüllbare Bestimmung zu ersetzen, die inhaltlich der ursprünglichen Absicht der Parteien am nächsten kommt.

## **12 Anwendbares Recht / Gerichtsstand**

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht. **Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Baden.**

Die arwo behält sich jederzeit die Änderung dieser AGB vor. Die jeweils aktuelle und verbindliche Fassung der AGB wird auf der Website der arwo publiziert.